



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

40. Jahrgang

ausgegeben am **25. September 2014**

Nummer **14**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|---|-----------|
| 56 | Amtliche Bekanntmachung
Allgemeinverfügung zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln | 125 - 128 |
| 57 | Amtliche Bekanntmachung
der im Monat August 2014 bei der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldeten Gegenstände | 129 |
| 58 | Amtliche Bekanntmachung
Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Westlich der Dülmener Straße und der B 67 II“ gem. § 2 BauGB vom 25.09.2014 | 130 - 132 |

- 59 **Amtliche Bekanntmachung** 133 – 135
des Satzungsbeschlusses über die Änderung und Erweiterung des
Bebauungsplanes Nr. 68 „Stiftsgärten“ (im beschleunigten Verfahren
gem. § 13a BauGB) gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit
Begründung
- 60 **Amtliche Bekanntmachung** 136 -137
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nottuln zum Stichtag
31.12.2013
- 61 **Amtliche Bekanntmachung** 138 - 140
Markterkundung zur Breitbandversorgung im ländlichen Raum
hier: Ortsteil Darup der Gemeinde Nottuln
- 62 **Amtliche Bekanntmachung** 141 - 143
Markterkundung zur Breitbandversorgung im ländlichen Raum
hier: Ortsteil Schapdetten der Gemeinde Nottuln

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln

I. Anordnung

Aufgrund § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln nachfolgend bezeichnete pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken in der Zeit vom 20.10.2014 bis 15.03.2015 und vom 07.04. bis 12.04.2015 im Einzelfall als Ausnahme verbrannt werden dürfen:

- Schlagabraum
- Schlagabraumähnliche pflanzliche Abfälle aus Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen oder Gärtnereien
- Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf- und Obstbäumen sowie Ufergehölzen
- Strohschwaden

Die Allgemeinverfügung gilt nicht für Brauchtumsfeuer und das Verbrennen von Schlagabraum in Wäldern.

II. Allgemeine Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.

3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).

4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

5. Als Mindestabstände sind einzuhalten:

a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,

b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,

c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,

d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,

e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
12. In einem Umkreis von 4 km Radius um Flughafenbezugspunkte sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
13. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz, sind zu beachten.
14. Die geplante Verbrennung ist der Gemeinde unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens anzuzeigen, die hierüber die Kreisleitstelle informiert.
15. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist nur werktags, einschließlich Samstag, in der Zeit zwischen 08.00 Uhr und 19.00 Uhr gestattet.

III. Zusätzliche Auflagen zur Strohverbrennung

1. Es dürfen ausschließlich Strohschwaden verbrannt werden, welche im Rahmen der Bewirtschaftung nicht mehr verwertbar sind (z.B. Schadpilzbefall).
2. Beim Verbrennungsvorgang sind einzelne Schwaden mit einem Mindestabstand von 2 m zu bilden.
3. Es dürfen nicht mehr als drei Schwaden gleichzeitig abgebrannt werden.
4. Es darf nur trockenes Stroh verbrannt werden.
5. Es ist ein Mindestabstand von 100 m zu Wäldern einzuhalten
6. Übermäßige Rauchentwicklung ist unter Beachtung der Windrichtung und –stärke zu vermeiden. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit durch Luftverunreinigungen sind auszuschließen.
7. Stoppelfelder sind allseitig durch einen 5 m breiten Schutzstreifen zu sichern.
8. Größere Stoppelfelder sind in höchstens 3 ha große Abschnitte zu unterteilen und durch 5 m breite Schutzstreifen zu sichern.

IV. Begründung

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbauumschnittmaßnahmen sowie aus dem sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Bereich.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 des KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Absatz 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung für Einzelfälle zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld habe ich mich im Interesse der Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft entschieden, eine Ausnahmegenehmigung für Einzelfälle in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, zu erlassen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 28.02.2015 abzuschließen sind und es zumutbar ist, dass der angefallene Abfall innerhalb des nachfolgenden mehrwöchigen Zeitraumes beseitigt werden kann. Der zweite festgesetzte Zeitabschnitt ergibt sich aus dem Umstand, dass z.B. aufgrund von schlechter Witterung, Traditionsfeuer an den Osterfeiertagen nicht abgebrannt werden können und der dafür vorgesehene Pflanzenabfall im anschließenden Zeitraum verbrannt werden soll. Meine Zuständigkeit ergibt sich aus der Ziffer 30.1.4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung.

V. Inkrafttreten


Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7.11.2012 (GV.NRW.Seite 548) eingereicht werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Ablichtung beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Nottuln, 19.09.2014

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister




Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 19.09.2014

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

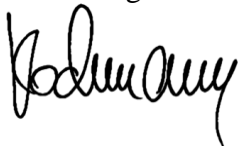
Nottuln, 15.09.2014

Im Monat **August 2014** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice,
Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

3 Damenräder
1 Trekkingrad
2 Schlüssel
1 Digitalkamera
1 Brille
1 Ring
1 Smartphone
1 Geldbörse
1 Rock
1 Kleid
2 Katzen
1 Hund
PC-Spiele

Im Auftrag



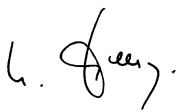
(Kockmann)

Bekanntmachungsanordnung**zum Aufstellungsbeschlusses für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 36
„Westlich der Dülmener Straße und der B 67 II“ gem. § 2 BauGB**

Der nachfolgende Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Westlich der Dülmener Straße und der B 67 II“ gem. § 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Rat der Gemeinde Nottuln hat den Aufstellungsbeschluss in seiner Sitzung vom 16.09.2014 gefasst.

Nottuln, 17.09.2014

i.V.

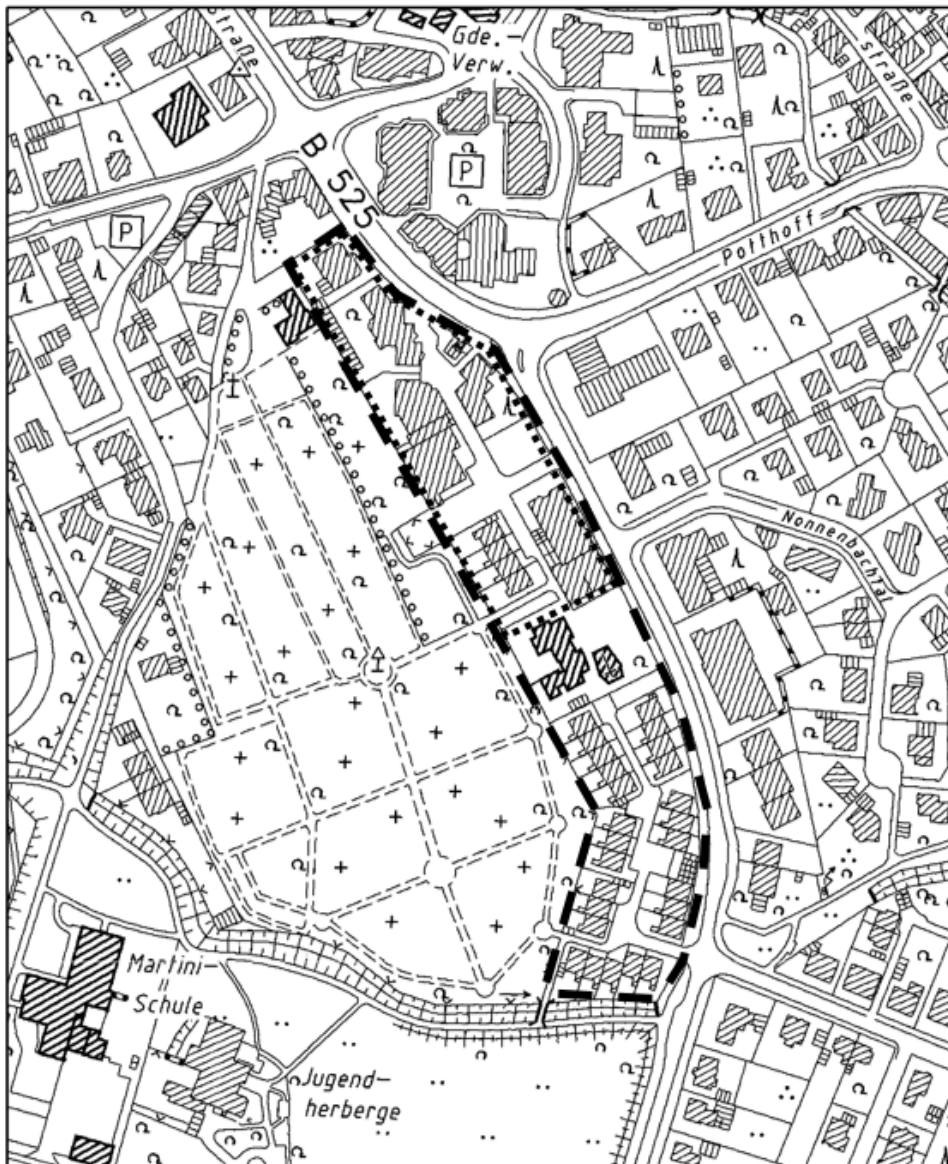


Fallberg
Beigeordneter

Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Westlich der Dülmener Straße und der B 67 II“ gem. § 2 BauGB vom 25.09.2014

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 16.09.2014 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Westlich der Dülmener Straße und der B 67 II“ gem. § 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich im Ortskern des Ortsteils Nottuln zwischen B 525, Dülmener Straße und Friedhof. Der Änderungsbereich befindet sich in der nördlichen Hälfte des Änderungsbereichs. Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



Maßstab: 1:2500  Meter

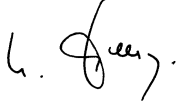
--- Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 36

..... Änderungsbereich

Ziel der Planänderung ist die Steuerung von Vergnügungsstätten

Nottuln, 17.09.2014

i.V.

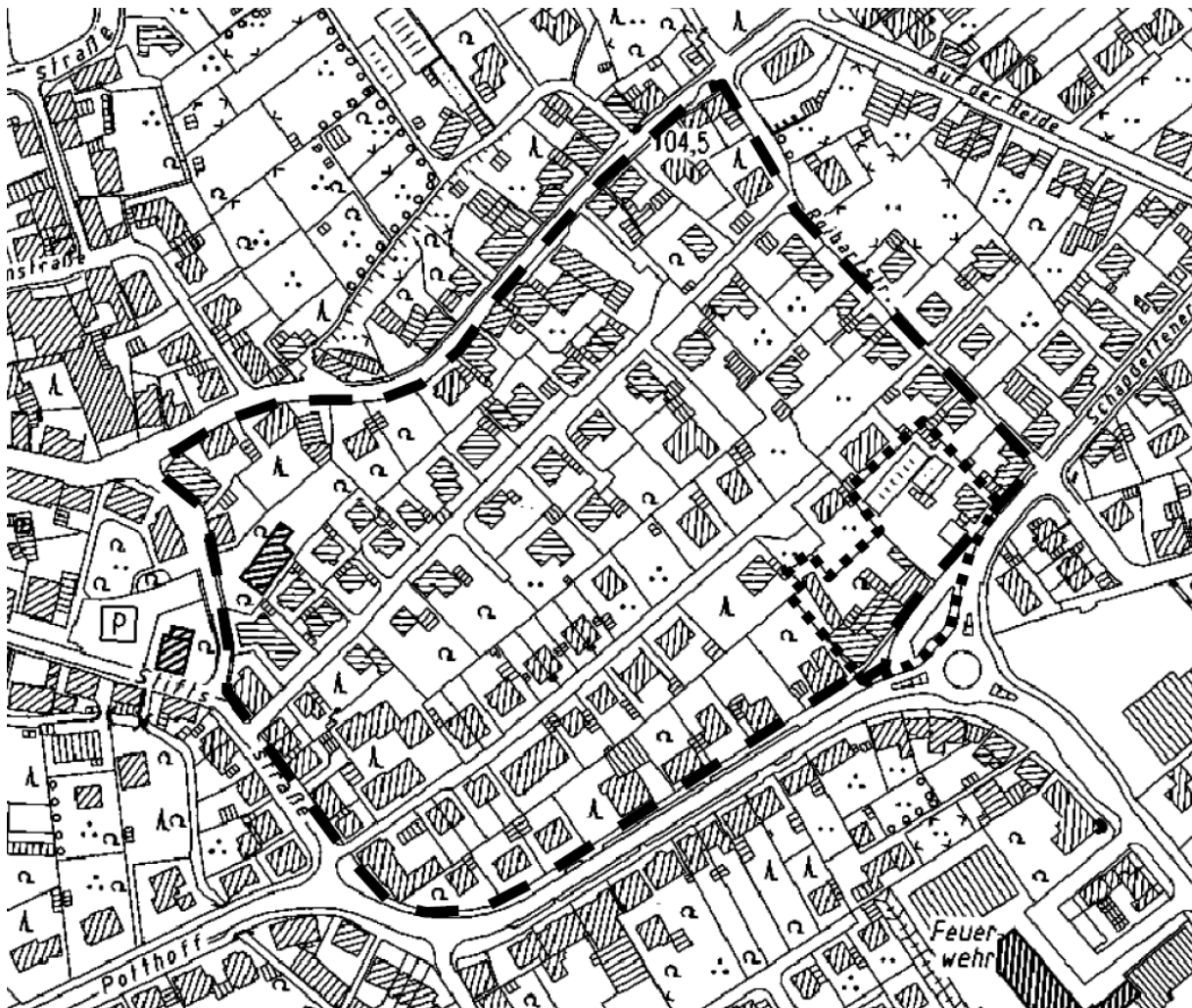
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Fallberg'.

Fallberg
Beigeordneter

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stiftsgärten“ (im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB) gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 16.09.2014 die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 68 „Stiftsgärten“ der Gemeinde Nottuln gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stiftsgärten“ erstreckt sich zentral im Ortsteil Nottuln zwischen folgenden Straßen: Burgstraße, Roibartstraße, Schapdettener Straße, Mauritzstraße, Stiftsstraße und Kastanienplatz. Der Änderungs- und Erweiterungsbereich befindet sich an der Kreuzung Mauritzstraße/Schapdettener Straße. Die genaue Abgrenzung ist unten stehender Übersicht zu entnehmen.



ohne Maßstab

— — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stiftsgärten“

■ ■ ■ ■ | Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stiftsgärten“

Zielstellung ist es, eine auf die heutige verkehrliche und städtebauliche Situation angepasste Bebaubarkeit zu ermöglichen. Hierzu werden insbesondere Baugrenzen neu festgesetzt und Verkehrsflächen anders organisiert.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 68 „Stiftsgärten“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo. – Fr.	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.,	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

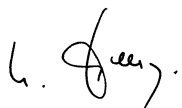
3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, den 17.09.2014

i.V.



Fallberg
Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nottuln
zum Stichtag 31.12.2013

Der Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2013 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW wie folgt festgestellt:

s. Anlagen

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum Stichtag 31.12.2013 wird dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2013 liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme

vom 25.09.2014 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

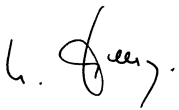
montags – mittwochs	8.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	8.30 Uhr - 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Nottuln, den 17.09.2014

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

i. V.



(Klaus Fallberg)
Beigeordneter

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Bilanz zum 31.12.2013 - Gemeinde Nottuln				Stand 31.12.13	
AKTIVA		€		€	€
1 Anlagevermögen					
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände					
1.1.1	Software			42.806,00	
1.1.2	Lizenzen			63.420,00	106.226,00
1.2 Sachanlagen					
1.2.1	<i>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</i>				
1.2.1.1	Grünflächen	13.010.391,82			
1.2.1.2	Ackerland	477.373,16			
1.2.1.3	Wald, Forsten	184.769,10			
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	2.283.536,80		15.956.070,88	
1.2.2	<i>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</i>				
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	931.769,00			
1.2.2.2	Schulen	22.733.798,00			
1.2.2.3	Sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	8.421.844,50		32.087.411,50	
1.2.3	<i>Infrastrukturvermögen</i>				
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	12.421.067,99			
1.2.3.2	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	25.981.724,45			
1.2.3.3	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.068.012,00		40.470.804,44	
1.2.4	<i>Bauten auf fremdem Grund und Boden</i>			42.096,00	
1.2.5	<i>Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler</i>			7.800,00	
1.2.6	<i>Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge</i>			4.079.928,00	
1.2.7	<i>Betriebs- u. Geschäftsausstattung</i>			833.080,21	
1.2.8	<i>Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</i>			1.203.581,70	94.680.772,73
1.3 Finanzanlagen					
1.3.1	<i>Anteile an verbundenen Unternehmen</i>			578.722,70	
1.3.2	<i>Sondervermögen</i>			13.811.613,42	
1.3.3	<i>Wertpapiere des Anlagevermögens</i>			173.306,01	
1.3.4	<i>Ausleihungen</i>				
1.3.4.1	Sonstige Ausleihungen			323.577,77	14.887.219,90
Summe Anlagevermögen:					109.674.218,63
2 Umlaufvermögen					
2.1 Vorräte					
2.1.1	<i>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</i>				999.056,82
2.1.2	<i>Geleistete Anzahlungen</i>				0,00
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände					
2.2.1	<i>Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen</i>				
2.2.1.1	Gebühren			7.810,76	
2.2.1.2	Beiträge			22.876,10	
2.2.1.3	Steuern			576.541,21	
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen			13.946,89	
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen			576.959,52	
2.2.2	<i>Privatrechtliche Forderungen</i>				
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich			56.811,51	
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich			80,80	
2.2.2.3	gegenüber verbundenen Unternehmen			3.623,12	
2.2.2.4	gegenüber Sondervermögen			6.396,08	
2.2.3	<i>Sonstige Vermögensgegenstände</i>			66.678,72	1.331.724,71
	davon aus Steuern	2197,03€ (VJ 44,70€)			
2.3 Liquide Mittel					6.802.417,12
Summe Umlaufvermögen:					9.133.198,65
3 Aktive Rechnungsabgrenzung					2.879.198,35
Summe AKTIVA					121.686.615,63

Markterkundung zur Breitbandversorgung im ländlichen Raum

hier: Ortsteil Darup der Gemeinde Nottuln

Eine durchgeführte Untersuchung der Breitbandversorgung hat ergeben, dass im Ortsteil Darup (ca. 2.100 Einwohner; Lage siehe Karte) der Gemeinde Nottuln eine deutliche Unterversorgung mit Breitbandanschlüssen vorliegt.

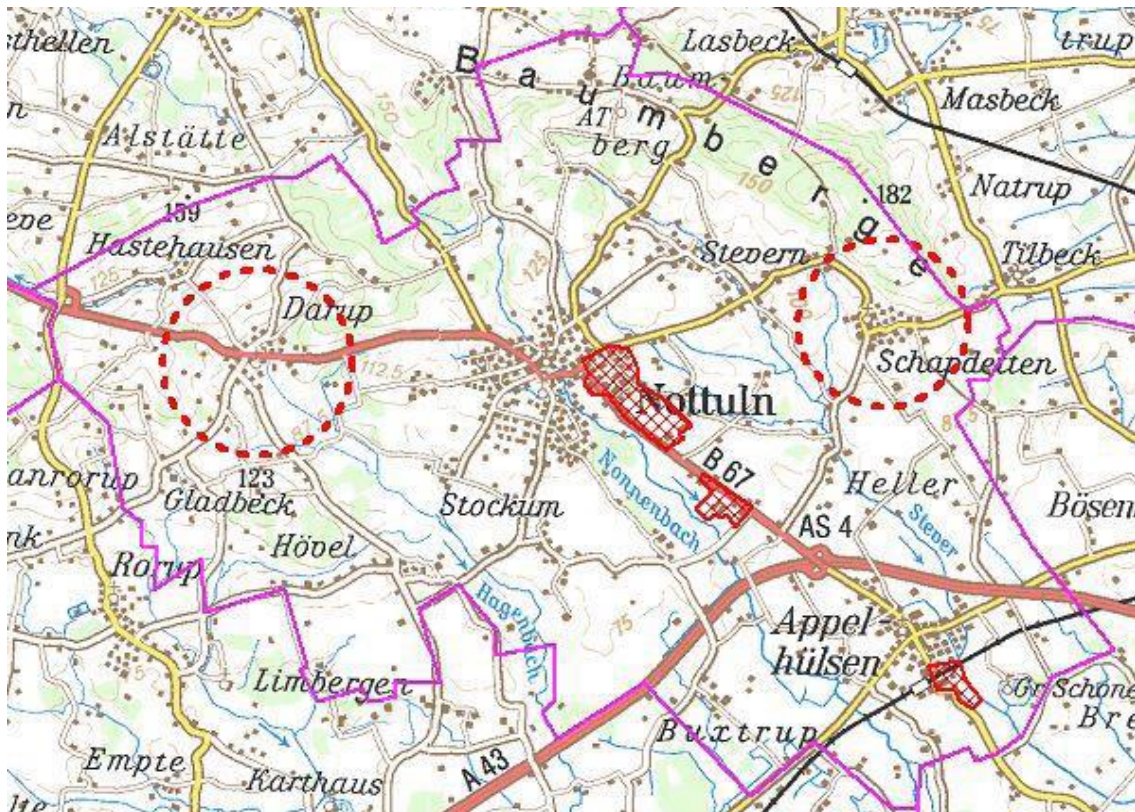
Die Gemeinde Nottuln führt eine Markterkundung durch zur Ermittlung von Breitbandnetzbetreibern, die in der Lage sind und beabsichtigen, in den nächsten 36 Monaten ohne öffentliche Zuschüsse den unzureichend versorgten Ortsteil Darup mit einer flächendeckenden Breitbandinfrastruktur mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 2 Mbit/s im Downstream zu versorgen. Höhere Übertragungsgeschwindigkeiten sind ausdrücklich erwünscht.

Über Leerrohrtrassen, die auch für die Verlegung von Glasfaserkabeln und/oder Kupferkabeln genutzt werden können, ist nicht bekannt.

Das zusammengefasste Ergebnis der Bestands- und Bedarfsermittlung kann der Anlage entnommen werden. Weitere Ergebnisse können bei der Gemeinde Nottuln abgefragt werden.

Der Netzbetreiber soll zu folgenden Punkten Aussagen treffen:

- Ein Befähigungsnachweis (Referenzen),
- Angaben zur einzusetzenden Breitbandtechnologie,
- Angaben über die möglichen Bandbreiten (mind. 2 Mbit/s im Downstream),
- Dienstverfügbarkeit > 97 % im Jahresmittel
- Angaben zum Versorgungsgrad (> 95 %) im Ausbauggebiet,
- Angaben über den voraussichtlichen Endkundenpreis
- Zeitplan für den geplanten Netzausbau



Ggf. ist die Größenordnung eines finanziellen Zuschussbedarfs des Netzbetreibers anzugeben, falls eine wirtschaftliche Realisierung des Breitbanderschließungsvorhabens nicht möglich sein sollte.

Die Gemeinde Nottuln erbittet sich Rückäußerungen bis zum 05.11.2014 an:

Gemeinde Nottuln
FB 3 Bauen und Ordnung
Herr Fuchte
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln
02502 942-301
fuchte@nottuln.de

Herr Fuchte steht auch für Rückfragen zur Verfügung.

Ein Aufwandersatz kann nicht gewährt werden.

Hinweis: Zeitgleich findet auch ein Markterkundungsverfahren auch für den Ortsteil Schapdetten statt.

Nottuln, 22.09.2014



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Anlage 1

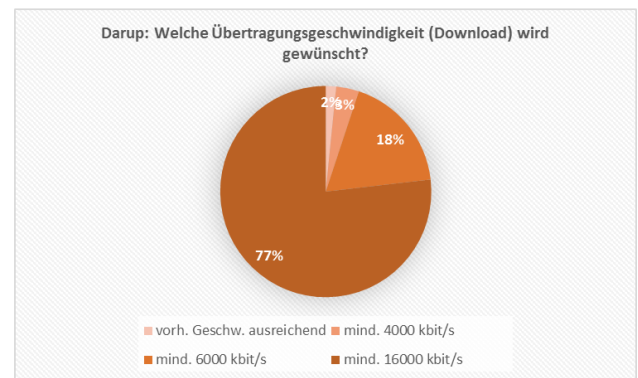
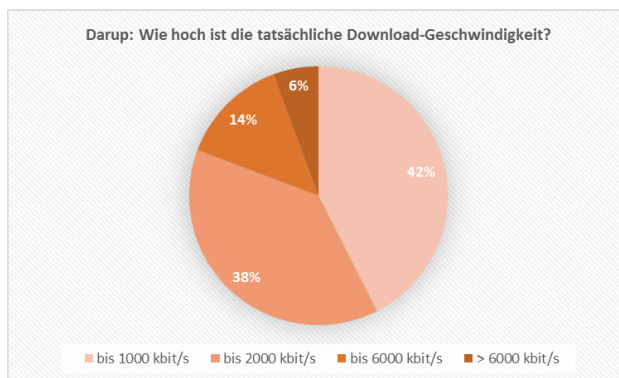
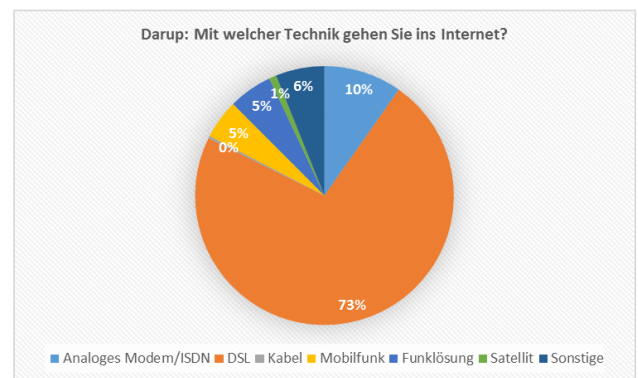
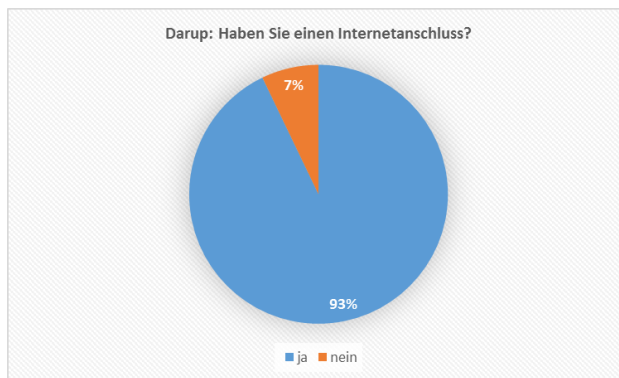
Zusammenfassung der Ergebnisse der Bedarfsermittlung im Ortsteil Darup

Weiter Ergebnisse können bei der Gemeinde Nottuln abgefragt werden

Angeschriebene Haushalte: 856

Anzahl der rückgesendeten Fragebögen: 336 (Rücklaufquote): 39 %

Ergebnisse für den privaten Bedarf:



Ergebnisse für den gewerblichen Bedarf:

33 Haushalte nutzen den Internetanschluss auch gewerblich (bzw. beabsichtigen diesen auch gewerblich zu nutzen)

Welche Übertragungsgeschwindigkeit (Download) wird gewünscht?

Vorh. Geschwindigkeit ausreichend:	0 %
Mind. 4.000 kbit/s:	3 %
Mind. 6.000 kbit/s:	17 %
Mind. 16.000 kbit/s:	80 %

Markterkundung zur Breitbandversorgung im ländlichen Raum hier: Ortsteil Schapdetten der Gemeinde Nottuln

Eine durchgeführte Untersuchung der Breitbandversorgung hat ergeben, dass im Ortsteil Schapdetten (ca. 1.300 Einwohner; Lage siehe Karte) der Gemeinde Nottuln eine deutliche Unterversorgung mit Breitbandanschlüssen vorliegt.

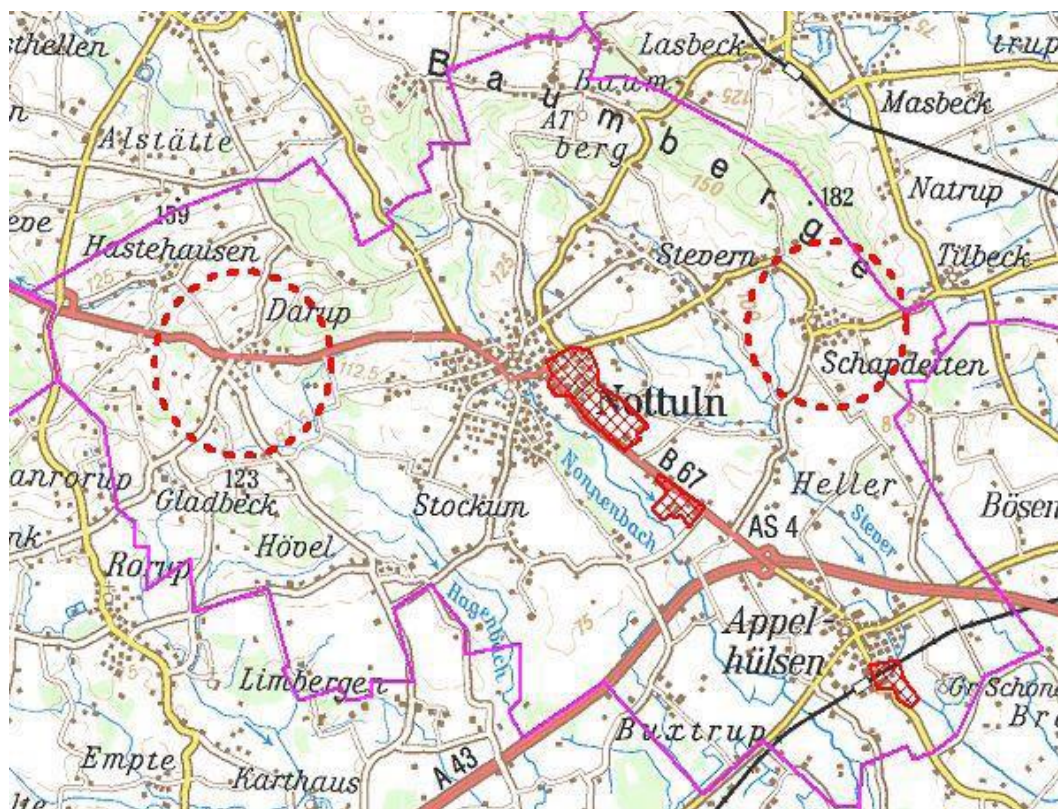
Die Gemeinde Nottuln führt eine Markterkundung durch zur Ermittlung von Breitbandnetzbetreibern, die in der Lage sind und beabsichtigen, in den nächsten 36 Monaten ohne öffentliche Zuschüsse den unzureichend versorgten Ortsteil Schapdetten mit einer flächendeckenden Breitbandinfrastruktur mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 2 Mbit/s im Downstream zu versorgen. Höhere Übertragungsgeschwindigkeiten sind ausdrücklich erwünscht.

Über Leerrohrtrassen, die auch für die Verlegung von Glasfaserkabeln und/oder Kupferkabeln genutzt werden können, ist nicht bekannt.

Das zusammengefasste Ergebnis der Bestands- und Bedarfsermittlung kann der Anlage entnommen werden. Weitere Ergebnisse können bei der Gemeinde Nottuln abgefragt werden.

Der Netzbetreiber soll zu folgenden Punkten Aussagen treffen:

- Ein Befähigungsnachweis (Referenzen),
- Angaben zur einzusetzenden Breitbandtechnologie,
- Angaben über die möglichen Bandbreiten (mind. 2 Mbit/s im Downstream),
- Dienstverfügbarkeit > 97 % im Jahresmittel
- Angaben zum Versorgungsgrad (> 95 %) im Ausbaubereich,
- Angaben über den voraussichtlichen Endkundenpreis
- Zeitplan für den geplanten Netzausbau



Ggf. ist die Größenordnung eines finanziellen Zuschussbedarfs des Netzbetreibers anzugeben, falls eine wirtschaftliche Realisierung des Breitbanderschließungsvorhabens nicht möglich sein sollte.

Die Gemeinde Nottuln erbittet sich Rückäußerungen bis zum 05.11.2014 an:

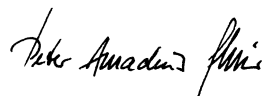
Gemeinde Nottuln
FB 3 Bauen und Ordnung
Herr Fuchte
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln
02502 942-301
fuchte@nottuln.de

Herr Fuchte steht auch für Rückfragen zur Verfügung.

Ein Aufwandersatz kann nicht gewährt werden.

Hinweis: Zeitgleich findet auch ein Markterkundungsverfahren auch für den Ortsteil Darup statt.

Nottuln, 22.09.2014



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Anlage 1

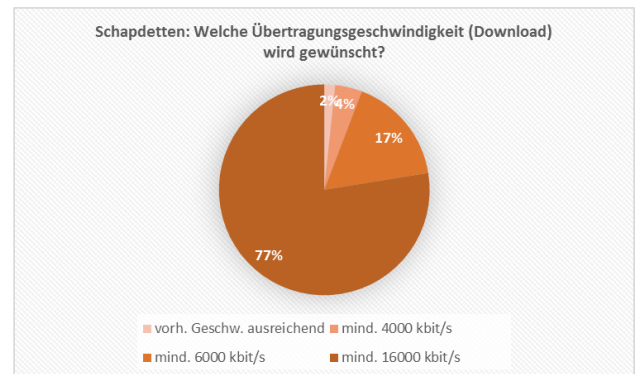
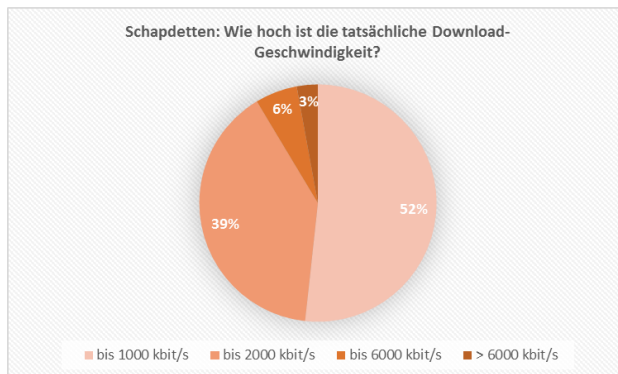
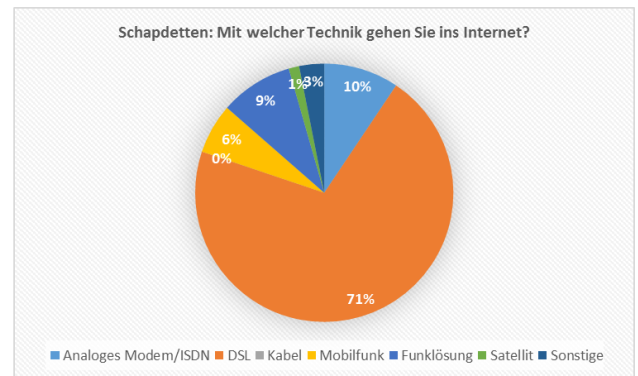
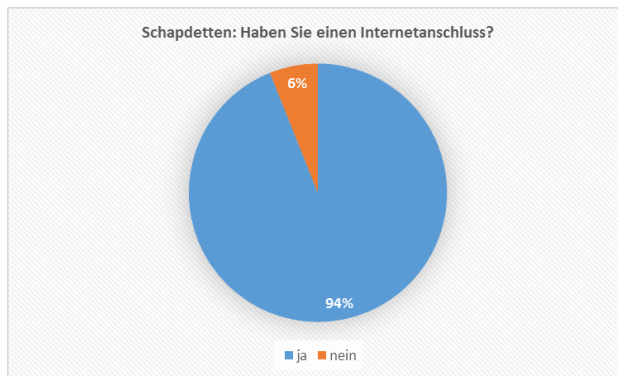
Zusammenfassung der Ergebnisse der Bedarfsermittlung im Ortsteil Schapdetten

Weiter Ergebnisse können bei der Gemeinde Nottuln abgefragt werden

Angeschriebene Haushalte: 830

Anzahl der rückgesendeten Fragebögen: 379 (Rücklaufquote): 46 %

Ergebnisse für den privaten Bedarf:



Ergebnisse für den gewerblichen Bedarf:

31 Haushalte nutzen den Internetanschluss auch gewerblich (bzw. beabsichtigen diesen auch gewerblich zu nutzen)

Welche Übertragungsgeschwindigkeit (Download) wird gewünscht?

Vorh. Geschwindigkeit ausreichend:	0 %
Mind. 4.000 kbit/s:	0 %
Mind. 6.000 kbit/s:	32 %
Mind. 16.000 kbit/s:	68 %